



4.17

Gebührensatzung des Pädagogischen Stadtmedienzentrums Mannheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 1, Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) i.V.m. §§ 2, 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Namensänderung**

Die ehemalige Stadtbildstelle Mannheim trägt ab sofort den Namen **Pädagogisches Stadtmedienzentrum Mannheim**.

**§ 2
Nutzerinnen und Nutzer des Pädagogischen Stadtmedienzentrums Mannheim**

(1) Die Leistungen des Pädagogischen Stadtmedienzentrums Mannheim können außer von Schulen, staatlichen und kommunalen Dienststellen auch von Institutionen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Jugendgruppen, Vereinen, Verbänden und Privatpersonen und sonstigen juristischen Personen, die nicht gewerbsmäßig Filme, Lichtbilder und Tonträger vorführen, in Anspruch genommen werden.

(2) Das Pädagogische Stadtmedienzentrum Mannheim überlässt an die unter Absatz 1 genannten Personen und Institutionen Medien, Geräte und Dienstleistungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bereit hält, oder von dritter Seite bezieht und bildet Lehrkräfte und sonstige Personen in der Installation und Handhabung (multi)medialer Techniken aus.

(3) Gebührenpflichtig sind alle Personen und Institutionen, die Leistungen gemäß § 3 in Anspruch nehmen, soweit nicht gemäß § 5 Gebührenfreiheit gegeben ist.

**§ 3
Leistungen des Pädagogischen Stadtmedienzentrums Mannheim**

(1) Das Pädagogische Stadtmedienzentrum Mannheim erfüllt seine Aufgaben nach dem Gesetz über die Medienzentren in Baden-Württemberg in der jeweilig gültigen Fassung hauptsächlich durch den Auf- und Ausbau des Medienarchivs, durch Verleihung von Medien und AV- (audio-visuellen) Geräten sowie deren

Wartung und Pflege. Sie übernimmt die Medienrecherche, Medienpräsentation und Mediendistribution sowie die medienpädagogische/-didaktische Aus- und Weiterbildung und Medienproduktion. Als Serviceleistungen kann sie die technische und marktbeobachtende Beratung sowie die Reparatur von AV-Geräten und artverwandte Tätigkeiten wahrnehmen.

**§ 4
Gebühren des Pädagogischen Stadtmedienzentrums Mannheim**

(1) Die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Pädagogischen Stadtmedienzentrums Mannheim richtet sich nach der Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Als gebührenpflichtige Entleihstage gelten für den Nutzerkreis 1 (Mannheimer Schulen) die vereinbarten Einsatztage.



(3) Für den Nutzerkreis 2 und 3 gelten als gebührenpflichtige Entleihtage die gesetzlichen Werktage. Der Abhol- und Rückgabetag werden als ein Entleihtag gewertet. In besonderen Fällen können bis zu fünf Karenztage eingeräumt werden.

(4) Vom 4. Entleihtag an wird eine Ermäßigung der Entleihgebühren von 50 v. H. gewährt.

(5) Für die in der Gebührentabelle ausgewiesenen Verbrauchsgüter ist eine Abnutzungsgebühr zu entrichten (z. B. Lampen). Sofern von dritter Seite audiovisuelle Materialien oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, wird neben den Selbstkosten ein Verwaltungszuschlag von 10 v. H. berechnet. Diese Regelung gilt für alle Nutzer des Pädagogischen Medienzentrums Mannheim.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Schulische Einrichtungen, für die nach dem Gesetz über die Medienzentren in Baden-Württemberg vom 01.10.2001 audiovisuelle Medien bereitzustellen sind, sind nach Maßgabe der Gebührentabelle von den Gebühren befreit. Die Gebührenfreiheit gilt auch für die Privatschulen, die jährlich jeweils einen Betrag leisten, der nach der Zahl der Schüler bemessen wird.

(2) Staatliche, kommunale und sonstige Einrichtungen, die in der Jugendpflege und Erwachsenenbildung tätig sind und Leistungen des Pädagogischen Stadtmedienzentrums Mannheim in Anspruch nehmen, können auf Antrag entsprechend Absatz 1 ebenfalls von der Gebührenerichtung befreit werden.

(3) Für Lehrkräfte der öffentlichen Schulen und städtische Bedienstete, deren Aufgabenerfüllung eine Ausbildung an Geräten der (Multi-)Media-technik erfordert, ist die Ausbildung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gebührenfrei. Andere Personen können bei Vorliegen berechtigter Gründe von der Gebühr befreit werden.

§ 6 Gebührenregelungen

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung des Pädagogischen Stadtmedienzentrums Mannheim; sie ist spätestens 2 Wochen nach der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

(2) Bei Überschreitung des vom Pädagogischen Stadtmedienzentrum Mannheim festgesetzten Rückgabetermins wird pro Leihgut für jede angefangene Woche (7 Kalendertage) ein Säumniszuschlag von 2,60 Euro erhoben.

(3) Für neu eingeführtes Verleihgut legt die Leitung des Pädagogischen Medienzentrums Mannheim die vorläufige Gebühr fest.

(4) Entleiher schulischer Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) können im Einzelfall ganz oder teilweise von der Zahlung eines Säumniszuschlages befreit werden, wenn sie berechtigte Gründe für die verspätete Rückgabe des Entleihgutes nennen können.

(5) Im Interesse eines ordnungsgemäßen Verleihbetriebes können Entleiher, die den Rückgabetermin wiederholt überschreiten, befristet oder auf Dauer vom Verleih ausgeschlossen werden.

§ 7 Reparatur-, Wartungs- und artverwandte Leistungen

(1) Für Reparatur-, Wartungs- und artverwandte Leistungen werden neben den Kosten für Ersatzteile und Fremdleistungen die bei der Stadt Mannheim geltenden Verrechnungssätze für Lohn- und Vergütungsaufwendungen zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt für alle Nutzerkreise des Pädagogischen Stadtmedienzentrums Mannheim.

(2) Die steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.



**§ 8
Schadenersatz**

- (1) Für Datenträger und Mediensoftware aller Art sowie AV-Geräte und andere Gegenstände, die beschädigt zurück gegeben werden oder während der Entleihdauer in Verlust geraten sind, werden die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der jeweils für die Stadt Mannheim gültigen Gemeinkostenzuschläge dem Entleiher in Rechnung gestellt.
- (2) Diese Regelung des Absatzes 1 gilt auch für Entleiher, die von der Gebührenentrichtung befreit sind.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung i. d. F. vom 16.02.1998 außer Kraft.

Mannheim, den 18.12.2001
Gerhard Widder, Oberbürgermeister

**Gebührentabelle:**

	Leistung	NK1 in €	NK2 in €	NK3 in €
1.	Medien			
1.1	16-mm-Filme	gebührenfrei	gebührenfrei	7,70 – 25,60 €
1.2	VHS-Kassetten	gebührenfrei	gebührenfrei	2,60 €
1.3	DVD's	gebührenfrei	gebührenfrei	2,60 €
1.4	Diapositive	gebührenfrei	gebührenfrei	1,50 €
1.5	Tonkassetten/CD's	gebührenfrei	gebührenfrei	1,50 €
1.6	Medienpakete	gebührenfrei	gebührenfrei	2,60 €
1.7	Foliensätze	gebührenfrei	gebührenfrei	2,60 €
2.	Erstellung VHS-Kopien (inkl. Material)			
2.1	bis 30 Minuten Laufzeit	4,00 €	4,00 €	4,00 €
2.2	bis 60 Minuten Laufzeit	4,50 €	4,50 €	4,50 €
2.3	bis 120 Minuten Laufzeit	5,00 €	5,00 €	5,00 €
2.4	bis 180 Minuten Laufzeit	5,50 €	5,50 €	5,50 €
2.5	bis 240 Minuten Laufzeit	6,00 €	6,00 €	6,00 €
3.	Geräte			
3.1	Diaprojektoren	LG 2,60 €	7,70 €	15,30 €
3.2	Tageslichtprojektoren	LG 2,60 €	7,70 €	15,30 €
3.3	Episkope	LG 2,60 €	12,80 €	25,60 €
3.4	16-mm-Projektoren	LG 2,60 €	12,80 €	25,60 €
3.5	Videobeamer klein	Abn. 2,60 €	20,50 €	36,00 €
3.6	Video-/Computerbeamer	Abn. 2,60 €	36,00 €	61,00 €
3.7	DVD-Player	Abn. 2,60 €	12,80 €	25,60 €
3.8	VHS-Recorder	Abn. 2,60 €	12,80 €	25,60 €
3.9	S-VHS-Recorder	Abn. 2,60 €	12,80 €	25,60 €
3.10	S-VHS-Vollformat-Camcorder	Abn. 2,60 €	17,90 €	36,00 €
3.11	Digital-Camcorder klein (1-Chip)	Abn. 2,60 €	17,90 €	36,00 €
3.12	Digital-Camcorder groß (3-Chip)	Abn. 5,10 €	36,00 €	41,00 €
3.13	Externer CD-Brenner	Abn. 2,60 €	5,10 €	10,20 €
3.14	CD-Kopierer	Abn. 2,60 €	5,10 €	10,20 €
3.15	Kompaktverstärkerbox	Abn. 2,60 €	7,70 €	17,90 €
3.16	Beschallungsanlage je nach Konfiguration	25,60-51,00 €	36,00-51,00 €	51,00-102,00 €
3.17	Digitaler Schnittplatz	nach Absprache	nach Absprache	51,00-205,00 €

Abkürzungen: NK – Nutzerkreis, LG – Lampenabnutzungsgebühr, Abn. – Allgemeine Abnutzung

Medien und Geräte (Leistungen 1. und 3.) je Entleihtag
Abnutzungsgebühr je Entleihvorgang

Nutzerkreis 1: Mannheimer Schulen
Nutzerkreis 2: Ämter, Fachbereiche, Bildungseinrichtungen, Kirchen u.Ä.
Nutzerkreis 3: Firmen, Privatpersonen



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 18.12.2001; Inkrafttreten am 31.12.2001 (Mannheimer Morgen 31.12.2001)